

**Gesetz zur
Änderung des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale
für Baden-Württemberg (Denkmalschutzgesetz - DSchG)**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform aus dem Jahr 2005 wurde die staatliche Verwaltung in Baden-Württemberg in wesentlichen Teilen neu strukturiert. Für den Bereich der Denkmalpflege führte dies zu der Auflösung des damaligen Landesdenkmalamtes als Landesoberbehörde und der Übertragung der regionalen Denkmalpflegeaufgaben auf die vier Regierungspräsidien. Die landesübergreifenden Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege wurden dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart zugewiesen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich im Koalitionsvertrag zur 15. Legislaturperiode das Ziel gesetzt, die Überprüfung bestehender Strukturen und Zuständigkeiten im Bereich der Landesverwaltung fortzusetzen. Der Koalitionsvertrag enthält zudem den Auftrag zu prüfen, wie die Denkmalpflege organisatorisch gestärkt werden kann. Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurde für den Bereich der Landesdenkmalpflege ein Reformvorschlag erarbeitet, der auf Ebene der Regierungspräsidien eine Konzentration der fachlichen Denkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vor sieht. Hierzu sollen die derzeit in den anderen Regierungspräsidien bestehenden regionalen Fachreferate Denkmalpflege organisatorisch in das neue Vor-Ort-Präsidium Stuttgart eingegliedert werden; an den bisherigen Standorten Karlsruhe, Freiburg und Tübingen sollen Außenstellen die notwendige Ortsnähe sicherstellen.

Ziel der Organisationsreform ist es, durch Bündelung derzeit regionalisierter Strukturen im künftigen Vor-Ort-Präsidium Stuttgart eine größere Einheitlichkeit der Denkmalverwaltung zu erreichen und Doppelstrukturen abzubauen. Durch Konzentration der fachlichen Denkmalpflege des Landes im Landesamt für Denkmalpflege soll eine landeseinheitliche Entscheidungsfindung in denkmalfachlichen Fragen erleichtert und die Denkmalpflege insgesamt effektiver und zukunftsähniger gestaltet werden. Die Neuorganisation ermöglicht zudem ein besseres Personalmanagement und die Ausbildung spezieller Fachkompeten-

zen, um vor dem Hintergrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen fachliche Schwerpunkte setzen und einen hohen Standard konservatorischen Handelns erhalten zu können.

B. Wesentlicher Inhalt

Zentraler Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzes ist die Integration der regionalen Fachreferate Denkmalpflege der Regierungspräsidien in das künftige Vor-Ort-Präsidium Stuttgart zur Konzentration der fachlichen Denkmalpflege des Landes, soweit sie von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird, im Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Dagegen sollen die Aufgabenbereiche der übrigen Denkmalschutzbehörden von der Organisationsreform unberührt bleiben.

Entsprechend der künftigen Ausgestaltung des Landesamtes für Denkmalpflege als landesweit zuständiger Denkmalfachbehörde ist zudem vorgesehen, beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft als oberster Denkmalschutzbehörde einen landesweit zuständigen Denkmalrat einzurichten, der die Denkmalbehörden bei grundsätzlichen Entscheidungen berät. Die derzeit bei den Regierungspräsidien bestehenden vier regionalen Denkmalräte sollen in diesem landesweiten Gremium aufgehen.

Das vorliegende Gesetz sieht außerdem eine Aktualisierung des seit 1984 unverändert bestehenden Bußgeldrahmens für denkmalschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch Konzentration der fachlichen Denkmalpflege im Vor-Ort-Präsidium Stuttgart können Verfahrensabläufe optimiert und eine landesweit einheitliche Verwaltungspraxis erleichtert werden. Die Auflösung bestehender Doppelstrukturen dient dem Bürokratieabbau. Durch Zuordnung des Fachpersonals zum Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wird eine höhere Bedarfsorientierung im Personaleinsatz erreicht, die insbesondere im

Hinblick auf das hohe Maß an Spezialisierung im Arbeitsbereich der Denkmalpflege einen optimalen Ressourceneinsatz ermöglicht. Mit der Organisationsreform kann die Landesdenkmalpflege zudem wieder als Einheit nach innen und außen wahrgenommen werden. Die Einrichtung von Außenstellen in den übrigen Regierungsbezirken gewährleistet eine weiterhin ortsnahe Denkmalverwaltung.

Die notwendigen Veränderungen werden mit dem vorhandenen Stellenbestand dargestellt. Eine Haushaltsbelastung für das Land entsteht nicht.

**Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes
für Baden-Württemberg**

Vom

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 3 folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Landesamt für Denkmalpflege“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. das Landesamt für Denkmalpflege,“

- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „des Landesamtes für Denkmalpflege nach Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt.

- bb) In den Sätzen 2 und 3 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde“ jeweils durch die Wörter „des Landesamtes für Denkmalpflege“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde für die fachliche Denkmalpflege. Es unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung dieses Gesetzes. Dabei hat es im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde insbesondere die Aufgabe,

1. fachliche Grundlagen und Leitlinien für Methodik und Praxis der Denkmalpflege zu erarbeiten und deren landeseinheitliche Umsetzung sicherzustellen,
2. die Aufstellung von Denkmalförderprogrammen vorzubereiten und abzuwickeln,
3. Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in Listen zu erfassen, zu dokumentieren und zu erforschen,
4. Dritte, insbesondere die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern, denkmalfachlich zu beraten,
5. die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und das vom Denkmalschutz umfasste kulturelle Erbe des Landes und die Maßnahmen zu seinem Erhalt in der Öffentlichkeit zu vermitteln,
6. zentrale Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie sonstige zentrale Dienstleistungen zu unterhalten und
7. Steuerbescheinigungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes zu erteilen, soweit keine Zuständigkeit des Landesarchivs besteht.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Sitzungen führt die oberste Denkmalschutzbehörde den Vorsitz.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die höhere Denkmalschutzbehörde“ durch die Wörter „das Landesamt für Denkmalpflege“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden in den Nummern 1 und 2 die Wörter „§ 14 des Landesverwaltungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden können Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege durch Satzung unter Denkmalschutz stellen.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten“ durch die Wörter „Das Landesamt für Denkmalpflege und seine Beauftragten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde“ durch die Wörter „dem Landesamt für Denkmalpflege“ ersetzt.

8. § 21 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Genehmigung erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde.“

9. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

10. In § 27 Absatz 2 wird der Betrag „100 000“ durch den Betrag „250 000 Euro“ und der Betrag „500 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „500 000 Euro“ ersetzt.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Zur organisatorischen Stärkung der Denkmalpflege sollen die Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege des Landes, soweit sie derzeit von den Regierungspräsidien wahrgenommen werden, beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart konzentriert werden. Bereits bislang waren dem Regierungspräsidium Stuttgart einzelne landesweite Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege übertragen worden. Nunmehr soll die gesamte Aufgabenwahrnehmung der fachlichen Landesdenkmalpflege auf Ebene der Regierungspräsidien durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart erfolgen und hierzu die derzeit in den anderen Regierungspräsidien eingerichteten regionalen Fachreferate Denkmalpflege organisatorisch in das künftige Vor-Ort-Präsidium Stuttgart eingegliedert werden. Der Aufgabenkatalog der Denkmalpflege wird durch die Neustrukturierung nicht berührt; ebenso verbleiben die Zuständigkeiten der übrigen Denkmalschutzbehörden unverändert bestehen.

Ziel der Organisationsreform ist es, durch Bündelung derzeit regionalisierter Strukturen im künftigen Vor-Ort-Präsidium Stuttgart eine größere Einheitlichkeit innerhalb der Denkmalverwaltung zu erreichen und die Landesdenkmalpflege insgesamt effektiver und zukunftsfähiger zu gestalten. Durch Außenstellen des Landesamtes für Denkmalpflege in den Regierungsbezirken Karlsruhe, Freiburg und Tübingen bleiben auch künftig die erforderliche Ortsnähe und Schnelligkeit bei der Entscheidungsfindung in denkmalfachlichen Fragen gewährleistet.

2. Inhalt

Die vorgesehenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes beziehen sich im Wesentlichen auf Zuständigkeitsregelungen, mit denen die Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege beim künftigen Vor-Ort-Präsidium Stuttgart gebündelt werden. Die bereits bislang von den Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden wahrgenommenen hoheitlichen Aufgaben verbleiben weiterhin in den dortigen Referaten 21. Die Aufgaben der übrigen Denkmalschutzbehörden bleiben unverändert.

Entsprechend der Zuständigkeitskonzentration beim Landesamt für Denkmalpflege ist zudem die Einrichtung eines landesweit zuständigen Denkmalrats beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft als oberster Denkmalschutzbehörde vorgesehen. Die derzeit bei den Regierungspräsidien eingerichteten regionalen Denkmalräte sollen in diesem landesweiten Gremium aufgehen.

Schließlich soll neben weiteren redaktionellen Änderungen auch eine Aktualisierung des Bußgeldrahmens zur Ahndung denkmalschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten erfolgen.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1

Die gesetzliche Aufgabenzuweisung an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wird in einen eigenen Paragraphen überführt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

Durch Konzentration der fachlichen Denkmalpflege auf Ebene der Regierungspräsidien auf das Landesamt für Denkmalpflege und Eingliederung der bisherigen regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das neue Vor-Ort-Präsidium Stuttgart übernimmt das Landesamt für Denkmalpflege die Funktion einer für die fachliche Denkmalpflege landesweit zuständigen Denkmalfachbehörde. In dieser Funktion tritt es neben die in Absatz 1 aufgeführten übrigen Denkmalschutzbehörden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2)

Um die künftige Funktion des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart als für die fachlichen Aufgaben der Landesdenkmalpflege zuständige Behörde hervorzuheben und die Gesetzesfassung insgesamt übersichtlicher zu gestalten, wird die bislang in Absatz 2 mit enthaltene denkmalfachliche Aufgabenzuweisung an das Landesamt für Denkmalpflege in einen eigenen Paragraphen § 3a überführt. Die von den Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden wahrgenommenen hoheitlichen Aufgaben verbleiben weiterhin bei den dortigen Referaten 21, auch der Aufgabenkatalog der übrigen Denkmalschutzbehörden bleibt unverändert.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 3 Absatz 4)

Nach Absatz 4 entscheiden die unteren Denkmalschutzbehörden in denkmalschutzrechtlichen Verfahren nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde in deren Funktion als Fachbehörde. Zu beteiligen waren hier bereits bislang die regionalen Fachreferate Denkmalpflege der Regierungspräsidien. Nach deren Eingliederung in das Vor-Ort-Präsidium Stuttgart sieht die Neufassung deshalb die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vor.

In Fällen, in denen die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung des Landesamtes für Denkmalpflege abweichen will, muss sie dies wie bereits bislang dem Regierungspräsidium in seiner Funktion als höhere Denkmalschutzbehörde (dortige Referate 21) rechtzeitig vor der Entscheidung mitteilen. Das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde kann dann entscheiden, ob es auf Grund seiner fachaufsichtsbehördlichen Befugnisse ein Einschreiten für erforderlich hält.

Zu Nummer 3 (§ 3a)

Bereits bislang waren dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart einzelne landesweite Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege zugewiesen, während die regionalen Fachaufgaben von den Fachreferaten Denkmalpflege in den Regierungspräsidien wahrgenommen wurden. Mit der Organisationsreform gehen nunmehr die gesamten Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege, soweit diese nicht von der obersten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen werden, auf das Landesamt für Denkmalpflege als landesweit zuständiger Denkmalfachbehörde über.

Die gesetzliche Aufgabenzuweisung an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wird an die neue Organisationsstruktur angepasst. Mit Eingliederung der regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das künftige Vor-Ort-Präsidium Stuttgart und Übertragung von deren Kompetenzen auf das Landesamt für Denkmalpflege kann die bisherige Zuweisung von Aufgaben mit einer nur partiellen Zuständigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege entfallen. Dies betrifft insbesondere die lediglich koordinierende Funktion des Landesamtes für Denkmalpflege bei der Einhaltung eines landeseinheitlichen Gesetzesvollzugs der Denkmalverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 alte Fassung), die eingeschränkte Beratungstätigkeit auf Fälle von besonderer Bedeutung oder Fälle, die einen besonderen Fachverständ erfordern (§ 3 Absatz 2 Nummer 5 alte Fassung), oder die Beschränkung bei der Durchführung von archäologischen Ausgrabungen auf Schwerpunktgrabungen (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 alte Fassung).

Unverändert bleibt dagegen die Zuständigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege zur Erarbeitung von fachlichen Grundlagen und Leitlinien für die Denkmalverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 alte Fassung) sowie die Unterhaltung zentraler Fachdatenbanken oder Dokumentationen und die Übernahme zentrale Dienstleistungen (§ 3 Absatz 2 Nummer 8 alte Fassung). Auch die Zuständigkeit, Privatpersonen die erforderliche Genehmigung für Grabungen zur Entdeckung von Kulturdenkmalen zu erteilen (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 alte Fassung), bleibt erhalten, wird jedoch direkt in § 21 neue Fassung aufgenommen.

Neu gefasst wurden dagegen die Regelungen zur Sicherstellung eines landeseinheitlichen Vollzugs in der Denkmalverwaltung, die bislang lediglich eine mitwirkende und koordinierende Rolle des Landesamtes für Denkmalpflege vorsahen (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 alte Fassung). Als landesweit zuständige Denkmalfachbehörde erhält das Landesamt für Denkmalpflege nunmehr den Auftrag, im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde die denkmalfachlichen Grundlagen und Leitlinien festzulegen und deren landeseinheitliche Umsetzung sicherzustellen (§ 3a Satz 3 Nummer 1 neue Fassung). Gleiches gilt für das landeseigene Denkmalförderprogramm, das vom Landesamt für Denkmalpflege nicht nur vorbereitet, sondern auch abgewickelt wird (§ 3a Satz 3 Nummer 2 neue Fassung).

Mit der Neuregelung wird zudem die Zuständigkeit zur Erfassung von Kulturdenkmalen und Gesamtanlagen in Listen nunmehr gesetzlich ausdrücklich dem Landesamt für Denkmalpflege zugeordnet (§ 3a Satz 3 Nummer 3 neue Fassung). Darüber hinaus ist das Landesamt für Denkmalpflege in allen denkmalfachlichen Fragen der zentrale Ansprechpartner insbesondere für Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen sowie das Partnerumfeld der Denkmalpflege (§ 3a Satz 3 Nummer 4 neue Fassung) und hat in Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde das Wissen über Kulturdenkmale sowie Maßnahmen zu ihrem Erhalt der Öffentlichkeit zu vermitteln (§ 3a Satz 3 Nummer 5 neue Fassung).

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Steuerbescheinigungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG), die entsprechend der Bescheinigungsrichtlinien zu § 10g EStG des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft bereits bislang bei den regionalen Fachreferaten Denkmalpflege in den Regierungspräsidien lag, wird mit der Neuorganisation gesetzlich dem Landesamt für Denkmalpflege übertragen, so weit nicht eine abweichende Zuständigkeit des Landesarchivs besteht (§ 3a Satz 3 Nummer 7 neue Fassung). Unberührt bleibt die Zuständigkeit für die Erteilung von

Steuerbescheinigungen nach den §§ 7i, 10f und 11b des EStG, die wie bereits bislang bei den unteren Denkmalschutzbehörden liegt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1)

Korrespondierend zur Zentralisierung der fachlichen Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege wird beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft als oberster Denkmalschutzbehörde ein landesweit tätiger ehrenamtlicher Denkmalrat eingerichtet. Die derzeit bei den Regierungspräsidien bestehenden regionalen Denkmalräte sollen in diesem landesweiten Gremium aufgehen. Mit der Neuregelung wird zudem die im Zusammenhang mit der sogenannten Aufgabenkritik bei den Regierungspräsidien getroffene Empfehlung zur Zentralisierung der regionalen Denkmalräte umgesetzt.

Die Zuordnung des Denkmalrats zur obersten Denkmalschutzbehörde entspricht der üblichen Regelung anderer Bundesländer. Durch eine regional ausgewogene Besetzung des neuen Gremiums kann eine angemessene Berücksichtigung der Belange einzelner Regionen sichergestellt werden. Die beratende Funktion des Denkmalrats bei denkmafachlichen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung wird beibehalten, ebenso die ehrenamtliche Stellung seiner Mitglieder.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 2)

Die Zusammensetzung des künftigen landesweiten Denkmalrats soll der derzeitigen Regelung entsprechen und sieht neben einer Besetzung mit Fachleuten und Denkmaleigentümern auch eine Beteiligung von Vertretern der Denkmalschutzbehörden vor. Die Zahl der Mitglieder wurde auf 30 festgesetzt, um eine regional ausgewogene Besetzung zu gewährleisten, ohne bislang im Gremium vertretene Gruppen auszuschließen.

Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 4 Absatz 3)

Die Änderung ist eine Folgeänderung, die sich aus der Zuordnung des Denkmalrates zur obersten Denkmalschutzbehörde ergibt.

Zu Nummer 4 Buchstabe d (§ 4 Absatz 4)

Die Änderung ist eine Folgeänderung, die sich aus der Zuordnung des Denkmalrates zur obersten Denkmalschutzbehörde ergibt.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 7 Absatz 4)

Die Änderung ist eine Folgeänderung, die sich durch Eingliederung der regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ergibt.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 7 Absatz 5)

Die Änderungen sind Folgeänderungen nach Änderung des Landesverwaltungsge setzes durch Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstruktur reform (Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz - VRWG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313).

Zu Nummer 6 (§ 19 Absatz 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung, die sich durch Eingliederung der regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ergibt.

Zu Nummer 7 (§ 20 Absätze 2 und 3)

Die Änderungen sind Folgeänderungen, die sich durch Eingliederung der regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ergeben.

Zu Nummer 8 (§ 21)

Genehmigungen nach § 21 wurden bereits bislang vom Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde erteilt (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 alte Fassung). Zur Bereinigung des Aufgabenkatalogs des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wurde die bisherige Regelung aufgehoben und die Zuständigkeit inhaltlich unverändert in § 21 neue Fassung übernommen.

Zu Nummer 9 (§ 22 Absatz 2)

Die Zuständigkeitszuweisung ist eine Folgeänderung, die sich durch Eingliederung der regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das Landesamt für Denkmalpflege im

Regierungspräsidium Stuttgart ergibt. Die Genehmigung soll entsprechend der Regelung des § 21 künftig im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde getroffen werden.

Zu Nummer 10 (§ 27 Absatz 2)

Der Bußgeldrahmen für denkmalschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist seit dem Jahr 1984 unverändert geblieben. Mit den bestehenden Höchstsätzen, die weit unter denjenigen der meisten anderen Bundesländer liegen, ist die mit der Sanktion verfolgte Abschreckungswirkung nicht mehr gegeben. Mit der Gesetzesänderung soll der Bußgeldrahmen an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.